



**Direktion**

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin

Direktwahl: 043 259 39 44

Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 m, G 6 m

GWR m 7-2

**Genehmigung vom 20. Feb. 2008**

**Grundwasserfassung Farn (GWR m 7-2). Aufhebung der alten und Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen.**

---

<b>Gemeinde</b>	Niederhasli
<b>Betroffene/r</b>	Gemeinderat Niederhasli, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli
<b>Massgebende Unterlagen</b>	Schutzzonenplan (Nr. 42510-01) 1:1'000 vom 26. Oktober 2007 Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Farn vom 16. November 2007

**Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 13. Februar 2008 reichte die Gemeinde Niederhasli die überarbeiteten Schutzzoneakten der Grundwasserfassung Farn (GWR m 7-2) zur Genehmigung ein.

**Erwägungen**

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2468/1978 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Farn genehmigt. Im Zusammenhang mit einem potentiellen Bauvorhaben im Schutzzonenperimeter wurden die Schutzzoneen überprüft. Im Auftrag der Gemeinde Niederhasli erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 1. November 2007 die neuen Schutzzoneenempfehlungen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 6. November 2007 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzoneenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2007 hob der Gemeinderat Niederhasli seinen alten Festsetzungsbeschluss vom 25. August 1977 auf, setzte die überarbeiteten Schutzzoneen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzoneenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dielsdorf vom 31. Januar 2008 sind gegen den Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss des Gemeinderates keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Farn gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Aufhebung und Neufestsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Niederhasli. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

#### **Die Baudirektion verfügt:**

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2468/1978 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Farn (GWR m 7-2) wird bezüglich dieser Fassung aufgehoben. Die gleichzeitige Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Rappershalde (GWR m 1087) und Ibig (GWR m 1088) wurde bereits mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1115/1992 aufgehoben. Die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Fuchsacker (GWR m 1081) und Hürdli (GWR m 1082) bleibt in Kraft.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Niederhasli vom 11. Dezember 2007 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Farn (GWR m 7-2) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

III. Der Gemeinderat Niederhasli wird eingeladen, die Aufhebung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Der Gemeinderat Niederhasli wird eingeladen, die überarbeiteten Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

### Gebühren

V. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinderat Niederhasli, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli

– Staatsgebühr :	Fr.	720.--	(Konto 8000 0010 01 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr.	<u>96.--</u>	(Konto 8000 0010 01 / 85284.61.000)
Total	Fr.	816.--	

### Rechtsmittel

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Baurekurskommission I, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### Mitteilung an

- a) Gemeinderat Niederhasli, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Niederglatt, Kaiserstuhlstrasse 42, Postfach 17, 8172 Niederglatt); Beilagen:
  - Schutzzonenplan (Nr. 42510-01) 1:1'000 vom 26. Oktober 2007
  - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Farn vom 16. November 2007
- b) Wasserversorgung Niederhasli, Postfach, 8155 Niederhasli; Beilagen:
  - Schutzzonenplan (Nr. 42510-01) 1:1'000 vom 26. Oktober 2007
  - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Farn vom 16. November 2007
- c) Ingenieur- und Vermessungsbüro Robert Bänziger, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli

- d) Kantonales Labor, Postfach, 8032 Zürich; Beilagen:
- Schutzzonenplan (Nr. 42510-01) 1:1'000 vom 26. Oktober 2007
  - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Farn vom 16. November 2007
- e) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling
- f) ARV, Abt. Vermessung

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für**  
**Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter